

dorf und Genossen gegen den Bau von Beamtenwohnhäusern bei der Landesanstalt daselbst.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 864.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation B, die Differenzpunkte bei den auf Erbauung von Eisenbahnen zc. bezüglichen Petitionen betr.

Präsident: Steht zur Schlußberathung auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 865.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition des Rathes der Stadt Dresden um Auslegung der in der Ständischen Schrift Nr. 29 vom 26. März 1890 der Königl. Staatsregierung für die Dresdner Bahnhofsumbauten erteilten Expropriationsbefugniß.

Präsident: Steht zur Schlußberathung auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 866.) Königl. Dekret vom 7. Mai 1898, die Zurückziehung des mittels Königl. Dekrets Nr. 3 vorgelegten Gesetzentwurfs A, die direkten Steuern betr.

Präsident: Ist gedruckt und vertheilt und dadurch bereits zur Kenntniß der Kammer gelangt.

(Nr. 867.) Ständische Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 37, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener betr.

Präsident: Liegt in der Kanzlei aus.

(Nr. 868.) Ständische Schrift über

- A. die Petition des Vereins der Weißeritzwasser-Interessenten um Errichtung einer Zwangsgenossenschaft für die Weißeritzwasser-Interessenten mit staatlicher Unterstützung,
- B. die Petition des Stadtgemeinderaths zu Gottleuba und Genossen um Errichtung einer Stauanlage an der Gottleuba bei Haselberg auf Staatskosten,
- C. die Petition der Besitzer von Fabrik- und Mühlenanlagen an der Gottleuba um Errichtung einer Stauanlage oberhalb des Hammergutes Haselberg zur Regulirung des Wasserlaufes der Gottleuba auf Staatskosten.

(Nr. 869.) Ständische Schrift auf die Beschwerde des Fabrikarbeiters Karl Gottlob Doß in Mhlau wegen kommunallicher Doppelbesteuerung.

(Nr. 870.) Ständische Schrift auf die Petition des pensionirten Eisenbahnschaffners Alban Gerber in Leipzig um Erhöhung seiner Ruhestandsunterstützung.

Präsident: Alles das liegt in der Kanzlei aus.

(Nr. 871.) Protokollertrakt der Ersten Kammer über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

Präsident: An die Finanzdeputation A zur anderweitigen Beschlußfassung.

(Nr. 872.) Protokollertrakt der Ersten Kammer über die Petition der in die Parochie Döbeln eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter um Abänderung des § 6 Abs. 2 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838.

(Nr. 873.) Protokollertrakt der Ersten Kammer über die Petition des Restaurateurs Julius Otto Richter in Crimmitschau, das über sein Restaurant verhängte Militärverbot betr.

(Nr. 874.) Protokollertrakt der Ersten Kammer über die Petition des Hausbesizers Hermann Fehsel in Pirna, unklaren Inhalts.

Präsident: Diese drei Sachen zu den Akten.

Entschuldigt ist für heute wegen Unwohlseins Herr Abg. Dieterich.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberathung über die mündlichen anderweiten Berichte der Mehrheit und der Minderheit der Gesetzgebungsdeputation über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 9 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betr.“ (Drucksachen Nr. 270 und 271.)

(Vergl. M. II. R. 2. Bd. S. 1287 ff. u. I. R. S. 739 ff.)

Berichterstatter der Mehrheit Herr Abg. Dr. Kühlmorgen, der Minderheit Herr Abg. Kollfuß.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter der Mehrheit das Wort.

Berichterstatter der Mehrheit Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Wie aus dem Ihnen vorliegenden Antrage hervorgeht, ist die hohe Erste Kammer den von der hiesigen Kammer in der Sitzung vom 31. März d. J. gefaßten Beschlüssen bezüglich des mit dem Königl. Dekrete Nr. 9 vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend, nicht allenthalben beigetreten. Es sind Abänderungen vorgenommen worden.

(Abg. Fräßdorf: Lauter! Wir wollen auch etwas hören! — Bitte!)

Es sind Abänderungen vorgenommen worden bezüglich der Beschlüsse in Artikel II und Artikel III, und zwar beziehen sich die Abänderungen in der Hauptsache darauf, daß das Verbot des Besuches von politischen Versammlungen nicht erstreckt werden solle auf die volljährigen Personen weiblichen Geschlechtes. Ferner ist in Artikel III lediglich eine redaktionelle Aenderung dahingehend vorgenommen worden, daß die Erste Kammer beschloffen hat, den in Artikel II vorgeschlagenen § 5a